

Federführung:  
70-Verwaltung, Umwelt  
Produkt:  
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:  
06.12.2021

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
16.12.2021

Entscheidung

## **Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, es bei der bisher vorgeschlagenen Regelung zur Mehrfacherschließung (§ 5 Abs. (3) des Entwurfes der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) zu belassen.

### **Sachverhalt:**

Der Antrag der Landwirtschaftlichen Ortsvereine Coesfeld und Lette vom 23.11.2021 wird gem. § 3 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Gegenstand des vorgenannten Antrages der Landwirtschaftlichen Ortsvereine Coesfeld und Lette ist die Reduzierung der im Entwurf der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich unter § 5 Abs. 3 vorgesehenen Anrechnung der Grundstücksfläche von 60 v. H. auf 50 v. H. bei Mehrfacherschließungen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Als mehrfach erschlossene Grundstücke werden solche Grundstücke bezeichnet, die mit verschiedenen Seiten durch zwei oder mehrere Anlagen (Straßen, Wege etc.) erschlossen werden.

Die Verwaltung hat sich anlässlich der Erstellung des Entwurfes der Außensatzung ausführlich mit der Thematik „Mehrfacherschließung/Eckgrundstücksermäßigung“ befasst und - im Rahmen des rechtlich Möglichen - die Reduzierung der Grundstücksfläche (im Falle der Mehrfacherschließung) auf 60 v. H. vorgeschlagen, damit so eine anliegerfreundliche Regelung geschaffen wird und die mehrfach erschlossenen Grundstücke nicht unverhältnismäßig hoch belastet werden.

Die Gemeindeordnung NRW legt die Einnahmebeschaffungsgrundsätze fest. Danach haben Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen. Den Gemeinden ist nach der Rechtsprechung des OVG NRW bei der Bestimmung

des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessenspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, einem doppelt erschlossenen Grundstück eine Ermäßigung einzuräumen. Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) im Jahr 2020 und die Einführung des § 8 a KAG ist zwar die Möglichkeit einer „Eckgrundstücksermäßigung“ bei Straßenausbaubeiträgen geschaffen worden, diese ist jedoch nach wie vor nicht verpflichtend. Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sieht eine Vergünstigungsregelung für mehrfach erschlossene Grundstücke nicht vor. Nach der Änderung des KAG im Jahr 2020 hat der StGB NRW klargestellt, dass die Änderung der Mustersatzung in Bezug auf die „Eckgrundstücksermäßigung“ aufgrund der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW nicht vorgesehen ist, weil die durch die „Zweiterschließung“ gewährten wirtschaftlichen Vorteile annähernd mit denen der Ersterschließung gleich sind, da der Gebrauchswert eines Grundstückes durch die umfassendere Erschließung von zwei Seiten entsprechend gesteigert wird.

Die Stadt Coesfeld hat im Jahre 2020 von der Möglichkeit der Aufnahme einer Regelung zur Mehrfacherschließung Gebrauch gemacht und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen ergänzt (Vorlage 099/2020), um die Anlieger angemessen zu entlasten.

Die sich durch diese Ermäßigung des Beitrags für einen Eigentümer eines mehrfach erschlossenen Grundstückes ergebende Differenz geht stets zu Lasten der Gemeinde, also zu Lasten der Allgemeinheit. Eine allgemeine Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümer darf nicht gewährt werden, da diese mit dem Vorteilsgedanken des § 8 Abs. 6 KAG NRW nicht vereinbar und daher nichtig ist.

In der zurzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld – die Wirtschaftswege einschließt – wurde deshalb eine 2/3-Regelung aufgenommen:

„... wird ... der sich ... ergebende Betrag nur zu zwei Drittel erhoben.“

Im aktuellen Satzungsentwurf für den Außenbereich lautet die Formulierung:

„Wird ein Grundstück von mehreren Anlagen erschlossen, werden lediglich 60 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, ...“

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat keine Mustersatzung für den Außenbereich formuliert, aus diesem Grund hat sich die Verwaltung an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Niedersachsen orientiert, die eben diese Regelung vorschlägt. Andere Kommunen in NRW, wie z. B. die Stadt Lüdinghausen, handhaben dies ebenso.

Auch Prof. Dr. Driehaus empfiehlt in „Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht in Aufsätzen, 3. Aufl. (S. 270) die Festlegung auf 60 v. H. oder zwei Dritteln.

Beim Vergleich beider Berechnungsgrundlagen würde sich Folgendes ergeben:

Regelung aktuelle Satzung, zukünftig geltend als Innensatzung:  
Erhebung des **Betrags zu zwei Dritteln**

| fiktive Grundstücksfläche in qm | fiktive Kosten | Beitrag  |
|---------------------------------|----------------|----------|
| 1000                            | 600,00 €       | 400,00 € |

vorgeschlagene Regelung für die Außensatzung:  
**60 v. H. der Grundstücksfläche**

| fiktive Grundstücksfläche in qm | fiktive Kosten | Beitrag  |
|---------------------------------|----------------|----------|
| 1000                            | 600,00 €       | 360,00 € |

Insofern würden die Anlieger im Außenbereich durch die jetzige Formulierung im Satzungsentwurf bereits angemessen entlastet.

Auch bei anderen Kommunen sind Anträge auf Reduzierung des Anliegeranteils bei Eckgrundstücken auf 50 v. H. eingegangen. Der StGB NRW hat dazu Stellungnahme bezogen und mitgeteilt, dass - unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsprinzips gem. § 8 Abs. 6 KAG NRW - der Anliegeranteil generell höher sein muss als der Gemeindeanteil. Eine Reduzierung auf 50 v. H. sei nicht rechtmäßig.

Insofern empfiehlt die Verwaltung, an der vorgeschlagenen Regelung zur Mehrfacherschließung im Entwurf der Außensatzung festzuhalten.

### **Anlage:**

Antrag der Landwirtschaftlichen Ortsvereine Coesfeld und Lette vom 23.11.2021 / Änderung der prozentualen Berücksichtigung der Grundstücksfläche bei Mehrfacherschließungen im Entwurf zur Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich